

Geschichte des Landgerichts Osnabrück

In der Mitte des 19. Jahrhunderts kam es im Königreich Hannover, zu dem Osnabrück damals gehörte, zu umfassenden Änderungen der Verfassung und der Gerichtsorganisation. Die am 05.09.1848 erlassene Verfassung bestimmte, daß die Gerichtsverfassung nach den Grundsätzen der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit der Zivil- und Strafprozesse geregelt werden sollte. Im Zuge der Umsetzung kam es zur Ausarbeitung freier Gesetze, nämlich eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer bürgerlichen Prozeßordnung und der allgemeinen Strafprozeßordnung. An diesen Gesetzen arbeitet u.a. auch der 1812 bei Osterkappeln geborene Ludwig Windhorst mit, damals Justizminister in Hannover, später Führer der Zentrumspartei und Gegner Bismarcks im Reichskulturkampf.

Die alten Ämter, bei denen noch Justiz und Verwaltung gemeinsam bearbeitet worden waren, wurden im Zuge der Reformen aufgehoben. Die Rechtspflege lag in der unteren Instanz in den Händen der Amtsgerichte. Räumlich deckten sich die neuen Ämter und die Amtsgerichtsbezirke, so jedoch das letztere sich durch selbständige Städte vergrößerte. Einschließlich der vier standesrechtlichen Amtsgerichte des Herzogtums Ahrenberg-Meppen in Aschendorf, Haselünne, Hümmling und Meppen, und des vom König und dem Herzog von Ahrenberg gemeinschaftlich zu besetzenden Amtsgerichts Papenburg gab es im Ganzen 168 Amtsgerichte, deren Zahl im Jahre 1859 auf 140 herabgesetzt wurde. Für das ehemalige Fürstentum Osnabrück wurden die Amtsgerichte in Bersenbrück, Fürstenau, Iburg, Malgarten, Melle, Osnabrück, Quakenbrück und Wittlage eingerichtet.

Als mittlere Gerichte wurden Obergerichte neu gebildet. Die ehemaligen Justizkanzleien wurden aufgehoben, also auch die Justizkanzlei in Osnabrück.

Eingesetzt wurden durch die Verordnung vom 07.08.1852 insgesamt 12 große Obergerichte, u. a. in Osnabrück. Das Obergericht in Osnabrück wurde am 1. Oktober 1852 eröffnet und kann vor diesem Hintergrund als Geburtsstunde des heutigen Landgerichts bezeichnet werden.

Im Jahre 1875 wurde dann das „königlich-preußische und herzoglich Ahrenbergsche Obergericht in Meppen“ aufgehoben und sein Sprengel dem Obergericht in Osnabrück zugeschlagen. Der Bezirk des Landgerichts hatte damit in räumlicher Hinsicht den heutigen Umfang mit Ausnahme des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz, welches erst in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Bildung des Oberlandesgerichts Oldenburg dem Landgericht Verden bzw. Oberlandesgericht Celle zugeschlagen wurde.

Am 27. August 1878 bezogen das Land- und das Amtsgericht dann ein neues Gebäude am Neumarkt, welches in den vier Jahren zuvor erbaut wurde und auch heute noch wesentliche Teile des Landgerichts beherbergt. Die Wahl des Ortes macht verschiedene historische Bezüge deutlich. Das Landgericht befindet sich an der damaligen Schnittstelle zwischen der Alt- und Neustadt, die beide mit kommunalpolitischen Organen ausgestattet waren und über entsprechende Zuständigkeiten verfügten, so dass das Landgericht im übertragenen Sinne eine Balance zwischen den beiden Stadträten bilden sollte.

Ganz zu Anfang hatte hier ein Augustiner-Kloster gestanden, dass in der Reformationszeit aufgehoben worden war. Die Klosteranlagen waren dann in den Jahren 1628 bis 1632 dem Bau einer Jesuitenakademie gewichen, die allerdings schon 1633 von den Schweden wieder geschlossen wurde. Das Kollegienhaus dieser Akademie (daher die Straßenbezeichnung für den heutigen „Kollegienwall“) wurde abgerissen, als in den Jahren 1755 bis 1757 an dieser Stelle ein Zuchthaus für das Fürstbistum Osnabrück gebaut wurde. Dieses wurde im 7-jährigen-Krieg auch als Lazarett und Magazin benutzt.

Im Zuge des Inkrafttretens der sog. großen Reichsjustizgesetze am 01. Oktober 1897 (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung) kam es im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches zur Gründung von Landgerichtsbezirken, die an die Stelle der bisherigen Obergerichte trugen. Folglich wurde aus dem Obergericht Osnabrück das Landgericht Osnabrück.

Das Landgericht Osnabrück war damals mit einem Präsidenten, zwei Landgerichtsdirektoren und neun Richtern besetzt, die für ein Bevölkerungszahl von 250.000 Personen im Landgerichtsbezirkzuständig waren. Im Jahre 1900 war die Zahl der im Landgerichtsbezirk wohnhaften Personen bereits auf über 330.000 gestiegen, die Zahl der Richter am Landgericht war bei den Landgerichtsräten aber nur um 2 Planstellen gestiegen. Obwohl bis 1906 die Zahl der Einwohner nochmals auf über 350.000 gestiegen war, war die Zahl der Richter gleich geblieben. Bis 1922 stieg die Zahl der Bewohner im Landgerichtsbezirk auf 432.000 Personen, dagegen gab es beim Landgericht keine wesentliche Vermehrung der Richterstellen. Hier waren 1922 ein Präsident, zwei Landgerichtsdirektoren und acht Landgerichtsräte tätig.

Die zunehmende Anzahl von Verfahren führte aber schließlich doch dazu, dass Mitte der 30er Jahre bis zu 15 richterliche Kräfte beim Landgericht tätig waren. Zu dieser Zeit bestanden drei Zivilkammern, eine große und eine kleine Strafkammer.

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 wurde auch beim Landgericht in Osnabrück unmittelbar spürbar. Am Abend des 31. März 1933 traf über die Polizeifunkstelle Osnabrück die Weisung des preußischen Justizministers ein, im Zusammenhang mit dem von der NSDAP geleiteten Boykott gegen jüdische Mitbürger folgendermaßen durchzuführen: Jüdische Richter seien sofort zu beurlauben, die Kommissorien der jüdischer Assessoren

seien zu widerrufen, jüdische Laienrichter seien nicht mehr einzuberufen und ab dem 01. April 1933 dürften jüdische Rechtsanwälte nicht mehr vor Gericht auftreten, notfalls sei ihnen Hausverbot zu erteilen. Diese Anordnung wurde am nächsten Tag dahingehend erweitert, dass auch jüdische Notare nicht mehr tätig sein durften.

Jüdische Richter waren zur damaligen Zeit beim Landgericht Osnabrück zwar nicht tätig. Es gab aber zwei jüdische Referendare beim Amtsgericht Osnabrück und einen weiteren beim Amtsgericht Meppen. Darüber hinaus tat beim Amtsgericht Osnabrück ein jüdischer Gerichtsassessor seinen Dienst, der im Zuge dieser Maßnahmen aus dem Dienst entfernt wurde.

Von dem Auftrittsverbot waren vier jüdische Rechtsanwälte tätig, die zum damaligen Zeitpunkt in der Stadt Osnabrück ansässig waren, drei von ihnen waren zugleich Notare.

Nach dem Ausbruch des Krieges 1939 wurde ein Großteil der Richter zur Wehrmacht einberufen. Der Mangel an Richtern wurde dadurch zu beseitigen versucht, dass die Richter, die in dieser Zeit eigentlich in den Ruhestand hätten treten müssen, weiter zum richterlichen Dienst verpflichtet wurden oder bereits pensionierte Richter wieder einberufen wurden. Bei Ende des Krieges waren beim Landgericht fast nur noch Richter tätig, die an sich schon im Ruhestand hätten sein müssen.

Wegen des Richtermangels wurde in diesen Jahren auch die Frage geprüft, ob Frauen in der Justiz als Richterinnen beschäftigt werden könnten. In einem Erlass des Reichsministers der Justiz vom 16. Januar 1942 heißt es hierzu: „Auch im Krieg muss der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben, dass eine Frau weder als Richter (Staatsanwalt) noch als Rechtsanwalt tätig werden soll. Immerhin halte ich es angesichts der schwierigen Personallage für vertretbar,

dass zur Behebung eines Notstandes eine Frau ausnahmsweise bei größeren Gerichten zur Bearbeitung von Grundbuch oder Registersachen – also in einer mehr verwaltenden Tätigkeit – eingesetzt wird.“

Im Zusammenhang mit den Luftangriffen auf die Stadt Osnabrück kam es im Sommer 1942 zur Errichtung eines Sondergerichts beim Landgericht Osnabrück, das für die Bestrafung von Tätern zuständig war, denen Plünderungen nach Luftangriffen auf die Stadt vorgeworfen wurden. Zwischen Juni 1942 und Januar 1945 waren beim Sondergericht Osnabrück insgesamt acht Verfahren anhängig. Hierbei kam es auch zur Verhängung von zwei Todesurteilen. So wurde eine Frau in Anwendung der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ zum Tode verurteilt, die aus dem nach dem Fliegerangriff getroffenen Hotel Dütting am Nikolaiort drei Anzüge und eine Uniform an sich genommen hatte. In dem zweiten Fall hatte ein 18-jähriger Arbeiter bei Aufräumarbeiten auf einem durch Bomben stark beschädigten Haus einen verschlossenen Schrank aufgebrochen und daraus mehrere Hände voll getrockneter Birnen in seine Tasche gestopft. Ohne Rücksicht auf den Wert der entwendeten Sachen und das Alter des Angeklagten verurteilte ihn das Sondergericht zum Tode.

Das Landgerichtsgebäude wurde im Zusammenhang mit den schweren Luftangriffen auf die Stadt Osnabrück am 06. Oktober 1942 schwer getroffen. Es kam zu erheblichen Beschädigungen. Durch das Feuer und die anschließenden Löscharbeiten wurden dabei vor allem alte Personal- und Generalakten vernichtet. Trotz der starken Verwüstungen und baulichen Schäden konnte der Geschäftsbetrieb aber wenige Tage nach dem Luftangriff wieder aufgenommen werden. Ein ordentlicher Dienstbetrieb war jedoch nur im Erdgeschoss und im ersten Stockwerk möglich. Der Schwurgerichtssaal konnte nicht wieder benutzt werden.

Aus diesem Grunde und weil auch mit weiteren Luftangriffen zu rechnen war, begann man im Sommer 1943 Ausweich- oder Ersatzunterkünfte für das Land- bzw. Amtsgericht zu finden. Für das Landgericht fand man eine Ausweichunterkunft in Bad Essen. Das Amtsgericht Osnabrück sollte in die Dienstgebäude der Amtsgerichte in Bramsche und Quakenbrück ausweichen.

Bei weiteren Luftangriffen, insbesondere am 06. Dezember 1944 wurde das Gebäude erneut schwer getroffen. Ob das Gebäude auch noch bei dem letzten großen Luftangriff am 25. März 1945 getroffen wurde, ist ungeklärt.

Noch im Laufe des Jahre 1944 waren die Bezirke der Landgerichte Aurich und Osnabrück unter Abtrennung vom Bezirk des Oberlandesgerichts Celle dem Oberlandesgericht Oldenburg zugeschlagen worden, um dem Wunsch des Gauleiters Röver entsprechend in seinem Gau Weser-Ems ein einheitliches Staatsgebilde zu schaffen. Zum gleichen Zeitpunkt schied das Amtsgericht Diepholz aus dem Landgerichtsbezirk Osnabrück aus. Es untersteht seit dieser Zeit dem Landgericht Verden.

Versuche, auch aus der Osnabrücker Richterschaft sowie der hiesigen Anwälten, diese politisch bedingte Entscheidung nach dem Krieg wieder rückgängig zu machen, scheiterten, insbesondere da geographische Gesichtspunkte für eine Beibehaltung der Neuregelung sprachen.

Wenige Wochen nach der Beendigung des Krieges wurde auf Anordnung der Militärregierung nach Ausrufung des Waffenstillstandes die provisorische Wiederherstellung des Gerichtsgebäudes am Neumarkt und des angeschlossenen Untersuchungsgefängnisses in Angriff genommen. Als am 09. August 1945 das Land- und Amtsgericht feierlich von der britischen Militärregierung geöffnet wurde, waren bis zum diesem Zeitpunkt allerdings nur Teile des Erdgeschosses wieder benutzbar. Ab Januar 1946 konnten das Erdgeschoss und das erste

Obergeschoss dem Dienstbetrieb wieder zur Verfügung gestellt werden, das zweite Obergeschoss war lediglich noch bis auf wenige Räume wieder herzurichten.

Erst im Frühjahr 1952 wurden die Wiederaufbauarbeiten des Landgerichts abgeschlossen. Bis dahin war auch der Schwurgerichtssaal wieder Instand gesetzt worden. In dieser Zeit entstand auch das heute noch vorhandene Wandgemälde der Justitia, bei der die üblicherweise vorhandene Augenbinde verschwunden ist.

Schwieriger war der Neubeginn in personeller Hinsicht, da nach den Beschlüssen der Militärregierung nur solche Personen als Richter zugelassen werden konnten, die weder der Partei noch einer ihrer Gliederungen angehört hatten. Die Richter, die allerdings bis zum Kriegsausbruch beim Landgericht tätig waren, hatten zumeist der NSDAP angehört. Folglich waren 1946 neben dem Präsidenten und einem Direktor nur fünf Landgerichtsräte tätig. Unter diesen Umständen konnte nur eine Strafkammer sowie eine Zivilkammer ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Wiederaufnahme der Geschäfte in Berufungs- und Beschwerdesachen war zu dieser Zeit noch nicht möglich. Dabei gingen in jenem Jahr neben 245 „gewöhnlichen Prozessen“, 1091 Ehesachen ein, die zum damaligen Zeitpunkt noch dem Landgericht zugeordnet waren, dazu 446 Berufungs- und 641 Strafsachen.

Nicht nur die Situation in Osnabrück, sondern auch an den anderen Gerichten machte den Militärregierungen deutlich, dass ihre bisherige Handhabung nicht geeignet war, die Personalnot zu beheben. Es war deshalb im Weiteren erlaubt, dass für eine bestimmte Anzahl unbelasteter Richter eine gleiche Anzahl belasteter Richter eingestellt werden konnte. Hierdurch kam es auch zur Tätigkeit von belasteten Richtern beim Landgericht Osnabrück.

Das Jahr 1969 ist gekennzeichnet durch die Errichtung des Erweiterungsbaus am Kollegienwall mit dem elfstöckigen Hochhaus, in dem heute das Amtsgericht sowie in den drei oberen Etagen das Landgericht untergebracht ist. Durch diese und andere Maßnahmen gelang es, die infolge der sprunghaften Vergrößerung des Personalbestandes entstandene Raumnot zu beseitigen. Zunächst war in dem Hochhaus auch die Staatsanwaltschaft untergebracht, die aber im Jahre 1986 eigene Räumlichkeiten am Kollegienwall bezog.

Die zunehmende Anzahl von Rechtsstreitigkeiten sowie die Verkomplizierung der Rechtsmaterie führte in den folgenden Jahren zu einem stetigen Anstieg des Personals. Gegen Ende der 80er Jahre waren bis zu 68 Richterinnen und Richter beim Landgericht tätig. Vor dem Hintergrund zunehmender Sparzwänge infolge stetig geringerer Steuereinnahmen ist aber auch das Landgericht von Einsparungen erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden, so dass beispielsweise im Richterdienst seit Beginn des Jahres 2004 nur noch 46 Richterinnen und Richter hier tätig sind. Positiv ist aber zu erwähnen, dass insbesondere durch die umfassende Ausstattung aller Bediensteten mit Computern sowie der Vernetzung dieser Computer u. a. es möglich geworden ist, Arbeitsabläufe erheblich zu verkürzen und Personal dadurch effektiver und kostengünstiger einzusetzen. Allerdings sind diese Maßnahmen vor dem Hintergrund zurückgehender Personalressourcen nur bedingt geeignet, das stetige Ansteigen der Arbeitslast auszugleichen. Insofern wird es in Zukunft zu einer Verlängerung von Verfahrenszeiten kommen.